

**Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung des
Schützenhauses der
Schützengesellschaft
Langelsheim e. V.
gegründet 1906**

in der geänderten Fassung gültig ab 15.10.2021

Anpassung ab 19.11.2021

Auf Basis der XXXIX. Allgemeinverfügung des Landkreises Goslar über die Einführung von Zutrittsbeschränkungen („2 G“) vom 17.11.2021 wird das Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung des Schützenhauses der Schützengesellschaft Langelsheim e. V. vom 15.10.2021 wie folgt angepasst:

Ab dem 19.11.2021 ist der Zutritt zum gesamten Schützenhaus auf Personen beschränkt, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen - 2 G. Der entsprechende Nachweis ist bereit zu halten und auf Verlangen der verantwortlichen Aufsicht/Abteilungsleitung vorzuzeigen.

Darüber hinaus gelten für das gesamte Schützenhaus insbesondere weiterhin die Regelungen zum Sicherheitsabstand von 1,5 m, dem Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung, des Durchlüftens und der Kontaktverfolgung.

Zusammenkünfte sind auf eine Höchstzahl von 25 Personen beschränkt.

Langelsheim, 19.11.2021

Der Vorstand

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung des Schützenhauses der Schützengesellschaft Langelsheim e. V. gegründet 1906

in der geänderten Fassung gültig ab 15.10.2021

Die Schützengesellschaft Langelsheim e. V. betreibt ihre Schießstände gemäß der Standordnung des DSB.

Zur Wiederaufnahme des Schießbetriebes gelten die folgenden Bestimmungen:

Es gelten die Niedersächsische Verordnung über Infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus und die Allgemeinverfügungen des Landkreises Goslar in der jeweils gültigen Fassung.

Zu widerhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können sowohl für die Schützengesellschaft Langelsheim e. V. als auch für den Einzelnen von den Behörden mit Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Dem vom geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten Nutzungs- und Hygienekonzept ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Nutzung des Schützenhauses der SG Langelsheim e. V. ist ausschließlich Personen gestattet, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine nicht länger als 24 Stunden zurückliegende negative Testung (Antigen-Schnelltest) vorlegen können (3G-Regel). In der Warnstufe 3 sind ausschließlich PCR-Tests gültig. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die 3G-Regel nicht. Für Schülerinnen und Schüler gilt sie auch während der Ferien nicht.

Beim Betreten des Schützenhauses sind die Hände mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Alle Anwesenden (auch geimpfte, genesene und getestete Personen) tragen ab Betreten des Schützenhauses bis zum Verlassen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Während der Schießübung und am Sitzplatz darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgelegt werden. Diese ist dann in unmittelbarer Reichweite verfügbar zu halten. Jeder ist für seine persönliche Mund-Nasen-Bedeckung selbst verantwortlich.

Von allen anwesenden Personen ist das ausliegende Kontaktformular vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Alternativ kann eine Registrierung über die Luca-App vorgenommen werden.

Das Kontaktformular wird für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt, um damit eine eventuelle Infektionskette nachzuvollziehen. Spätestens einen Monat nach dem Termin wird das Kontaktformular der jeweils betreffenden Person vernichtet.

Für den Schießbetrieb gilt:

Im KK-Stand und im Pistolenstand kann auf den Bahnen 1 und 3 und 5 geschossen werden.

Auf der 10-Meter-Anlage kann auf jeder zweiten Bahn geschossen werden.

Über die Zuweisung der Bahnen kann im Einzelnen situationsabhängig entschieden werden.

Die Nutzung der Blasrohre ist bis auf Weiteres untersagt.

Der Schießbetrieb findet **montags ab 19:00 Uhr** statt. Voranmeldungen sind nicht erforderlich. Weitere Schieß-/Trainingszeiten können von den Schießsportleitern gegebenenfalls kurzfristig festgelegt werden.

Die Desinfektion des Standes ist von den Schützen nach dem Schießdurchgang selbst vorzunehmen. Geeigneten Mittel werden zur Verfügung gestellt.

Vereinseigene Waffen werden von der Standaufsicht nach Benutzung durch den Teilnehmer desinfiziert.

Die Desinfizierung eigener Waffen liegt in der Verantwortung jedes Teilnehmers.

Das Schießen der **Jungschützenabteilung** findet durch **Bekanntgabe der Jugendleitung statt**. Voranmeldungen sind nicht erforderlich.

Von den Schützen sind Warteschlangen zu vermeiden und ein Sicherheitsabstand von 1,5 m einzuhalten. Die Schießanlage wird ausschließlich nach Aufforderung durch die Aufsichtsperson betreten.

Das Umziehen ist nur auf dem jeweiligen Schießstand und in den sanitären Anlagen zugelassen.

Alle Beteiligten halten im Gebäude und auf dem Schießstand einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander ein. Dieser Sicherheitsabstand darf von der Standaufsicht und der Aufsichtsperson unterschritten werden, wenn dies bei Problemen am Sportgerät oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Dabei ist die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei der Überlassung der Schießsportanlagen an andere Vereine zu Trainingszwecken oder Wettkämpfen ist dieses Konzept zu beachten. Der Verantwortliche des Vereins hat für die Desinfektion und Reinigung der Schießsportanlagen und der sanitären Anlagen **mit eigenen geeigneten Mitteln** zu sorgen.

Nach Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Sitzungen sind sämtliche Oberflächen und Gegenstände, die von Personen berührt wurden, mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu reinigen.

Während des Schießbetriebes bzw. der Veranstaltung, Zusammenkunft oder Sitzung und unmittelbar danach wird durchlüftet.

Die sanitären Anlagen sind geöffnet und stehen für Hygienemaßnahmen zur Verfügung. Die Benutzung der Toiletten ist möglichst zu vermeiden. Es befinden sich jedoch dort Desinfektionsmittel. Jeder Schütze und jede weitere Person sind angehalten nach Gebrauch der Toiletten die Sitzflächen zu reinigen.

Treten innerhalb von 14 Tagen nach Teilnahme am Schießbetrieb Krankheitssymptome auf, so ist dies von der/dem Betroffenen unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.